

— nach dem Plan „Wissenschaft und Technik“ festgelegt ist bzw.

— durch das übergeordnete wirtschaftsleitende oder bilanzierende Organ des Herstellers auf Forderung der oder in Abstimmung mit den Hauptabnehmern und dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan innerhalb einer branchenbedingt vertretbaren Frist, die jedoch nicht weniger \*als 3 Monate und nicht mehr als 6 Monate betragen soll, vom Hersteller verlangt wird.\*

(2) Welche Erzeugnisse im einzelnen als neu- oder weiterentwickelt gelten, legt der Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans durch Fall- bzw. Grundsatzentscheidungen in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hersteller, den Hauptabnehmern und dem DAMW bzw. den von diesem beauftragten Organen fest.

#### §4

(1) Für nach dieser Anordnung anerkannte neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse können Grund- und Einführungs-Industriepreise (im weiteren „Grund-“ bzw. „Einführungspreise“ genannt) gebildet werden.

(2) Der Grundpreis enthält

— die nach den Kalkulationsrichtlinien zulässigen Kosten auf der Grundlage fortschrittlicher Normative, hochproduktiver Verfahren und Technologien, unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen bei optimaler Kapazitätsausnutzung und Qualität

— den festgelegten Normativgewinn gemäß den speziellen Kalkulationsrichtlinien der Preiskoordinierungsorgane

— den aus der Anwendung der Prinzipien der Relationspreisbildung ermittelten zusätzlichen Gewinn gemäß § 7 Abs. 3.

(3) Der Einführungspreis enthält den Grundpreis und einen befristeten, der Degression unterliegenden Einführungszuschlag. Der Einführungszuschlag setzt sich zusammen aus

— Produktionsumstellungs- und -anlaufkosten, die zeitweilig infolge nicht voller (optimaler) Kapazitätsausnutzung in der Anlaufphase entstehen

— zusätzlichen Produktionsumstellungs- und -anlaufkosten einschließlich entwicklungsbedingter Einführungskosten

die über die Finanzierungsmöglichkeiten aus den Fonds Wissenschaft und Technik gemäß Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) oder anderen ersetzbaren Quellen hinaus nachgewiesen werden, sowie

— Einführungszuschläge, sofern sie von Vorlieferanten berechnet werden.

(4) Der Einführungszuschlag, findet nur in dem Maße Anwendung, wie seine Abdeckung nicht aus dem Nutzen aus Relationspreisbildung erfolgen kann.

#### IV.

#### Ausarbeitung und Vereinbarung von Preislimiten

#### §5

(1) Die Hersteller haben für neuentwickelte sowie für volkswirtschaftlich strukturbestimmende weiterentwickelte Erzeugnisse bereits im Stadium der Forschung und Entwicklung Preislimite für Einzel- oder für Repräsentativerzeugnisse zu erarbeiten. Die Ausarbeitung von Preislimiten kann auch für andere weiterentwickelte Erzeugnisse von den wirtschaftsleitenden oder Preiskoordinierungsorganen angewiesen werden.

(2) Entsprechend den Forschungs- und Entwicklungsstufen sind die Preislimite in Etappen zu präzisieren.

(3) Sofern von den Neu- und Weiterentwicklungen mehrere Kooperationsstufen berührt werden, ist die gemeinsame Ausarbeitung und Abstimmung in der Kooperationskette zu gewährleisten.

(4) Die Hersteller haben bei der Ausarbeitung dieser Preislimite zu berücksichtigen

— die technisch-ökonomischen Parameter im Vergleich zum wissenschaftlich-technischen Höchststand

— die gesellschaftlich notwendigen Kosten und produktiven Fonds auf der Grundlage fortschrittlicher Normative und hochproduktiver Technologien unter Berücksichtigung der vorausgerechneten Produktionsbedingungen

— die perspektivischen Realisierungsbedingungen unter Auswertung von Analysen und Prognosen über die Entwicklung auf den Außenmärkten und dem Binnenmarkt

— die Bestimmungen der Güteklassifizierung, Wahlsortierung usw.

— die richtigen Relationen zu vergleichbaren Erzeugnissen bzw. Substituten des Inlandmarktes

— die in dieser Anordnung für die Preiskalkulation getroffenen Festlegungen, insbesondere für Einführungs- und Grundpreise.

(5) Die Hauptabnehmer sind in die Ausarbeitung der Preislimite einzubeziehen und haben vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Preislimite sind zwischen den Herstellern und den Hauptabnehmern nach Abstimmung mit dem Preiskoordinierungsorgan zu vereinbaren. Dabei ist die Folgevereinbarung bis zu den Finalproduzenten der Kooperationskette und dem Handel zu gewährleisten.

(7) Vorhandene gemeinsame Absatzkonzeptionen der Kooperationsstufen einschließlich des Handels sind der Ausarbeitung und Vereinbarung von Preislimiten zugrunde zu legen.

(8) Ändern sich die der Ausarbeitung der Preislimite zugrunde liegenden technisch-ökonomischen Parameter, dann sind die Preislimite im entsprechenden Verhältnis neu festzulegen und zu vereinbaren.